



GZ: 120 - 31 / 2024

Pöllau, am 08.04.2024

Bearbeiter: Ing. Philipp Ebner

Betrifft: Straßensanierung beim Hirzbergerweg

Grundstück Nr. 1163/6, KG 64211 Rabenwald,
Öffentliches Gut „Hirzbergerweg 252“, im Bereich Objekt Rabenwald 22

VERORDNUNG

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 idF LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöllau gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. anlässlich der Durchführung der

Straßensanierung bei der Gemeindestraße „Hirzbergerweg 252“ Im Bereich Objekt Rabenwald 22 (Baustellenlänge ca. 250m)

wird für die Dauer der Bauarbeiten beim „Hirzbergerweg“ Nachstehendes verfügt:

1. Während der Bauarbeiten ist die Baustelle aus jeder Fahrtrichtung kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Geschwindigkeitsbeschränkung „30 km/h“ gem. § 52 lit a) Z 10a StVO.
 - c) Vorschriftszeichen „Überholen Verboten“ gem. § 52 Z 4a StVO
2. Während der Totalsperre ist die Baustelle aus beiden Fahrtrichtungen kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Z 1 StVO
3. Während der Totalsperre sind beim „Hirzbergerweg“ im Bereich Objekt Rabenwald 21 (Faist Christian) daher folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - a) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Hinweiszeichen „Sackgasse“ gemäß § 53 Abs. 1 Z 11 StVO mit der Zusatztafel „Zufahrt bis zu Objekt Rabenwald 125 (Faist) möglich“
 - c) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO mit der Zusatztafel „Umleitung über L432-Rabenwalderstraße“
4. Während der Totalsperre sind beim „Hirzbergerweg“ im Bereich „Engelmannweg“ (Schotterbox) daher folgende Verkehrszeichen aufzustellen:
 - d) Verkehrszeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - e) Vorschriftszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Z 1 StVO
 - f) Hinweiszeichen „Umleitung“ gem. § 53 Z 16b StVO mit der Zusatztafel „Umleitung über L432-Rabenwalderstraße“



5. Während der Bauarbeiten müssen die Befahrbarkeit im Baustellenbereich sowie die Zufahrtsmöglichkeit für Anrainer und Einsatzfahrzeuge jederzeit gegeben sein.
6. Die Absperrung des Baustellenbereichs hat derart zu erfolgen, dass ein Befahren und ein Betreten der Baustelle durch unbefugte Personen nicht möglich ist; z. B. Baustellenzaun.
7. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass Straßenbenutzer und Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.
8. Materialien dürfen auf der Straße nur innerhalb der Abschränkungen gelagert werden. Sie sind gegen die Verkehrsfläche hin abzusichern.
9. Die Absperrung ist bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es die Witterung sonst erfordert, mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern. Die Absperrung ist standsicher aufzustellen.
10. Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Straßenverkehrs, besonders Absperrungen und Straßenverkehrszeichen, müssen gemäß den Vorschriften rechtzeitig und vorschriftsmäßig angebracht sowie rechtzeitig auch wieder entfernt werden. Außerhalb der Arbeitszeit, besonders an arbeitsfreien Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, sind je nach Fahrbahnbeschaffenheit nicht unbedingt erforderliche Straßenverkehrszeichen entweder zu entfernen oder ausreichend zu verdecken.
11. Soweit Versorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen getroffen werden, ist das Einvernehmen mit den zuständigen Stellen (Post- und Telegraphenverwaltung, Elektrizitäts-, Wasser- und Energieversorgungsunternehmen usw.) herzustellen.
12. Der Konsenswerber, Firma Swietelsky AG, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Müllabfuhrunternehmen FCC, Niederlassung Obertiefenbach 116, 8224 Kaindorf, herzustellen, um eine gesicherte und ungehinderte Abfuhr des Mülls zu gewährleisten.
13. Der Konsenswerber, Firma Swietelsky AG, hat vor der Sperre das Einvernehmen mit dem Busunternehmen Retter, Niederlassung Winzendorf 144, herzustellen, um einen gesicherten und ungehinderten Linienbusverkehr zu gewährleisten.
14. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße, besonders des Straßenbelages, wieder so herzustellen, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist. Geschlossene Künetten sind mehrmals zu kontrollieren und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
15. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
16. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.



Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist ab Montag den 08. April 2024 an Ort und Stelle als Vorankündigung durch die Zusatztafel und als Absicherung während der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 08. April bis 29. Mai 2024.

Der Bürgermeister

Josef Pfeifer

